



Zulassung von Direktimport-Fahrzeugen

Stand 08.05.2026

Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs- (18.44), Ausstattungs- (18.45) oder Erbschaftsgut (18.46) abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung (15.30/15.40) erhalten, sind von der Bestätigung über die Abgas-, Geräusch-, Crash-, Fussgängerschutzvorschriften, Recyclingfähigkeit, Fahrdynamik-Regelsystem, ABS und Reifengeräusch ausgenommen. Eine Einschränkung bei Halterwechsel wird jedoch im Fahrzeugausweis eingetragen.

Für alle Motorfahrzeuge, die ab 01.06.2020 erstmals eingelöst wurden, ist ein Nachweis der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) bezüglich der Störaussendung zu erbringen. Bei rein elektrisch angetriebenen und Hybridfahrzeugen ist zusätzlich ein Nachweis der elektrischen Sicherheit (NEV) zu erbringen.

Fahrzeuge sind beim Strassenverkehrsamt des Wohnkantons der in den Zollpapieren genannten berechtigten Person zur Prüfung anzumelden.

Wann ist die schweizerische Zulassung erforderlich? (Art. 115 VZV)

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger müssen mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn:

- a. ihr Standort sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet.
- b. der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet.
- c. der Halter mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet.

Notwendige Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- + Als Übersiedlungsgut abgefertigte Personen- und Lieferwagen, die zwischen 6 und 12 Monaten vor dem Import in die Schweiz ordentlich im Ausland zugelassen wurden und nicht mehr als 5000 km zurückgelegt haben, unterstehen der CO₂ Abgabe. Untersteht das Fahrzeug der Abgabepflicht, sind vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung im Strassenverkehrsamt mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) die notwendigen Formalitäten zu regeln.
- + Ausgefülltes Anmeldeformular "Anmeldung von Importfahrzeuges zur Fahrzeugprüfung". Das Formular kann über www.zg.ch/stva/import heruntergeladen werden. Die Daten sind aus den folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief, „Note destructive“, Herstellerschild, Betriebsanleitung. Können diese Angaben nicht eindeutig aus den vorgenannten Dokumenten entnommen werden, müssen die technischen Daten durch den Markenvertreter ausgefüllt und bestätigt werden.
- + Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel oder Zollbewilligung (15.30, 15.40).
- + Zollbefreiung (Form. 18.44, 18.45, 18.46).
- + ASTRA Bestätigung über den CO₂ Vollzug, falls das Fahrzeug der CO₂ Abgabe untersteht.
- + Das ausländische Zulassungspapier ("Registration-Card" für USA-Fahrzeuge), aus welchem das Datum der 1. Zulassung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ersichtlich ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die belegbar älter als 30 Jahre sind.
- + EMV- / NEV-Nachweis, wenn erforderlich.
- + Kopie des Ausländerausweises.



QR-Code Öffnungszeiten



- + Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen und bestätigter Wartung für Motorwagen mit 1. Zulassung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: auto-schweiz - Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure www.auto.swiss/abgaswartungsdokument oder Reparaturwerkstatt mit entsprechender Markenvertretung). Kein Abgas-Wartungsdokument wird benötigt, wenn ein genormtes OBD verbaut ist und belegt werden kann, dass das Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor mindestens die Abgasvorschrift Euro 3 und mit Selbstzündungsmotor mindestens Euro 4 erfüllt.

Sobald alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht sind, kann die dispositionsbedingte Wartezeit für die Fahrzeugprüfung bis zu 4 Wochen betragen.

Nach bestandener Fahrzeugprüfung wird ein gültiger Versicherungsnachweis benötigt, um das Fahrzeug mit CH-Kontrollschildern einzulösen.

① TEILAUSSZUG, ÄNDERUNGEN BLEIBEN VORBEHALTEN